

§ 109 UG 2002 – Zeitliche Lücken und zeitliche Grenzen



§ 109 Universitätsgesetz 2002

(1) Arbeitsverhältnisse können auf unbestimmte oder bestimmte Zeit abgeschlossen werden. Arbeitsverhältnisse auf bestimmte Zeit sind bei sonstiger Rechtsunwirksamkeit des Arbeitsvertrags auf höchstens sechs Jahre zu befristen, sofern in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist.

(2) Eine mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristung ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf sechs Jahre, im Fall der Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende einmalige Verlängerung bis zu insgesamt zehn Jahren, im Fall der Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt zwölf Jahren, ist bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen zulässig.

(3) Wechselt eine Arbeitnehmerin oder ein Arbeitnehmer im Sinne des § 100 in eine andere Verwendung, ist unbeschadet des Abs. 2 eine einmalige neuerliche Befristung bis zur Gesamtdauer von sechs Jahren, im Falle der Teilzeitbeschäftigung bis zu acht Jahren, zulässig, wobei die Befristungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 entsprechend zusammenzurechnen sind. Die Höchstgrenzen des Abs. 2 dürfen nicht überschritten werden. Beschäftigungszeiten als studentische Mitarbeiterin oder studentischer Mitarbeiter bleiben unberücksichtigt.

(4) Eine andere Verwendung im Sinne des Abs. 3 liegt insbesondere dann vor, wenn durch den Wechsel eine weitere Karrierestufe (z. B. Postdoc-Stelle) erreicht wird oder der Wechsel von oder zu einer Stelle im Rahmen eines Drittmittel- oder Forschungsprojekts erfolgt.

Allgemeine Erläuterungen zu § 109 Universitätsgesetz 2002

Wird ein Arbeitsverhältnis zeitlich befristet, darf diese Befristung maximal sechs Jahre betragen.

Grundsätzlich darf an ein befristetes Arbeitsverhältnis kein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis gereiht werden.

Es gibt jedoch Ausnahmefälle, in denen die Aneinanderreihung von zwei oder mehr befristeten Arbeitsverhältnissen zulässig ist. Auch für diese Ausnahmefälle ist allerdings die Gesamtdauer der befristeten Arbeitsverhältnisse mit maximal 6 Jahren bei Vollbeschäftigung bzw. maximal 8 Jahren bei Teilzeitbeschäftigung (bis zu 37,5 Wochenstunden) begrenzt.

Eine mehrmalige Aneinanderreihung von Arbeitsverhältnissen innerhalb der Gesamtdauer ist erlaubt, wenn die ArbeitnehmerInnen:

- im Rahmen von Drittmittelprojekten beschäftigt sind oder
- ausschließlich in der Lehre verwendet werden (zB LektorInnen, TutorInnen) oder
- als Ersatzkräfte für vorübergehend abwesende MitarbeiterInnen angestellt wurden sowie
- innerhalb des wissenschaftlichen Personals in eine andere Verwendung wechseln (zB ProjektmitarbeiterIn auf UniversitätsassistentIn, UniversitätsassistentIn auf Senior Lecturer, Praedoc auf Postdoc, siehe dazu näher Punkt VI)

Berechnungsrichtlinien

I Unterbrechung:

Unmittelbar bedeutet grundsätzlich ohne zeitliche Unterbrechung. In Anlehnung an das allgemeine Kettendienstvertragsrecht ist jedoch davon auszugehen, dass § 109 UG in diesem Punkt nicht eng am Wortlaut, sondern offen zu interpretieren ist, sodass auch durch eine gewisse zeitliche Unterbrechung die Begründung eines unzulässigen Kettendienstverhältnisses bei Vorliegen eines inhaltlichen Zusammenhangs zwischen den Arbeitsverhältnissen nicht ausgeschlossen wird. Die Zulässigkeit einer neuerlichen Befristung ist daher im Einzelfall zu beurteilen, wobei iS eines beweglichen Systems sowohl die Dauer der Unterbrechungen als auch die Dauer der Beschäftigungsphasen sowie die Zahl der Aneinanderreihungen zu berücksichtigen sind. (siehe Löschnigg, UNILEX 1-2/2010)

- Beträgt der Zeitraum der **Unterbrechung** im Anschluss an befristete Arbeitsverhältnisse **zumindest 12 Monate**, gilt die darauffolgende befristete Anstellung jedenfalls als neuerliche Erstanstellung iSd §109; die **Obergrenze** von 6/8 Jahren beginnt **neu zu laufen**.
- Beträgt der Zeitraum der **Unterbrechung** im Anschluss an befristete Arbeitsverhältnisse zumindest **halb so lange wie der Zeitraum der befristeten Beschäftigungen**, wird die Kette unterbrochen. Die darauffolgende befristete Anstellung gilt als neuerliche Erstanstellung iSd §109; die **Obergrenze** von 6/8 Jahren beginnt **neu zu laufen**.

Während also zB eine regelmäßige Lehrtätigkeit jeweils im Wintersemester (und jeweils eine Unterbrechung im Sommersemester) grundsätzlich zu keiner Zusammenrechnung der Arbeitsverhältnisse von LektorInnen führt, würde eine Lücke von einem Semester nicht ausreichen, um nach einer unterbrochenen Lehrtätigkeit von 8 Jahren von einer neuerlichen Erstanstellung ausgehen zu können. In diesem Fall ist der Zeitraum von 8 Jahren in Relation zur Lücke zu setzen; die Unterbrechung muss daher zumindest 12 Monate betragen.

II Gesamtdauer:

Auch wenn die Unterbrechungen zwischen den einzelnen Befristungen ein so geringes Ausmaß aufweisen, dass noch von „unmittelbar“ aufeinanderfolgenden Arbeitsverhältnissen auszugehen ist, sind diese zeitlichen Unterbrechungen für die Maximalgrenzen dennoch nicht zu berücksichtigen sein. Unter „Gesamtdauer“ ist die Dauer der Arbeitsverhältnisse an sich (ohne Hinzuzählen der Lücken) zu verstehen. Dienstverhinderungen, Freistellungen, Karenzierungen etc, dh Zeiten, in denen nicht gearbeitet wird, das Arbeitsverhältnis dem Grunde nach aber besteht, sind für die zeitlichen Höchstgrenzen hingegen zu beachten. (siehe Löschnigg, UNILEX 1-2/2010)

- Ist der Zeitraum der **Unterbrechung** zwischen befristeten Arbeitsverhältnissen zu kurz, um als neuerliche Erstanstellung iSv Punkt I zu gelten, bemisst sich die Obergrenze von 6/8 Jahren an der ersten Befristung. Die Zeiten der Nichtbeschäftigung unterbrechen die Kette nicht, werden aber für die Berechnung der maximalen Beschäftigungsdauer grds **nicht berücksichtigt**. Es zählen nur Zeiten der tatsächlichen Beschäftigung.

Eine abweichende Vorgehensweise gilt für TutorInnen und USI-KursleiterInnen, deren Semesterverträge immer über 5 Monate abgeschlossen werden und die daher bei einer mehrmals aufeinanderfolgenden semesterweisen Bestellung immer ein Monat „pausieren“.

Hier ist der Zeitraum der Nichtbeschäftigung durch die Vertragsgestaltung der Universität bedingt (und haben MitarbeiterInnen darauf keinen Einfluss), für die Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer wird die jeweils einmonatige Unterbrechung nicht berücksichtigt, sondern eingerechnet. TutorInnen können insgesamt maximal 9, USI-KursleiterInnen insgesamt maximal 16 Semester angestellt werden.

§ 109 UG unterscheidet in Bezug auf die höchstzulässige Beschäftigungsdauer lediglich zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigung. Auf das konkrete Ausmaß der Teilzeitbeschäftigung (wie viele Wochenstunden) kommt es bei der Berechnung der höchstzulässigen Gesamtdauer nicht an. Arbeitsverhältnisse mit einem Beschäftigungsausmaß von zB 30 Wochenstunden sind daher ebenso als Teilzeitarbeit zu bewerten wie eine geringfügige Beschäftigung im Ausmaß von zB 8 Wochenstunden.

- Bei einem Beschäftigungsausmaß von bis zu 37,5 Wochenstunden können Arbeitsverhältnisse bis zu 8 Jahren, bei einem darüber hinausgehenden Beschäftigungsausmaß hingegen nur bis zu 6 Jahren kombiniert werden.

III Berücksichtigungsrelevante Beschäftigungsverhältnisse:

Liegt der Zeitraum der Anstellung als studentische MitarbeiterIn (**TutorIn** oder **StudienassistentIn**) bzw als **LektorIn mit** einer Lehrbeauftragung von **max 4 Semesterwochenstunden** am Beginn der Beschäftigung an der Universität Wien, wird dieser bei einer **anschließenden anderen Anstellung nicht berücksichtigt**.

- Unabhängig von der Anstellungsdauer als TutorIn, StudienassistentIn oder LektorIn mit einer Lehrbeauftragung von max 4 Semesterwochenstunden kann ein anderes befristetes Arbeitsverhältnis für bis zu 6 Jahre/8 Jahre abgeschlossen werden; die **Obergrenze** von 6/8 Jahren beginnt **neu zu laufen**.

Die Sonderregelungen des § 109 UG beziehen sich auf Arbeitsverhältnisse zu einer Universität. Sie knüpfen an das Vorliegen eines (echten) Arbeitsvertrags an. Tätigkeiten, die im Rahmen eines freien Dienstvertrags oder eines Werkvertrags durchgeführt werden, unterliegen keinen Beschränkungen.

- Werkverträge und freie Dienstverträge sind nicht in die **Obergrenze** von 6/8 Jahren einzurechnen.

IV Zulässigkeit einer weiteren Verlängerung

Eine einmalige über die 6/8 Jahre hinausgehende **einmalige Verlängerung auf 10 bzw. 12 Jahre** ist (nur) bei sachlicher Rechtfertigung zulässig. Als sachliche Rechtfertigung gilt die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen bei sogenannten SelbstantragstellerInnen. Darüber hinaus können auch Arbeitsverhältnisse von ProjektmitarbeiterInnen auf max 10 bzw 12 Jahre verlängert werden, die nicht selbst den Projektantrag gestellt haben, wenn sie im Projektantrag namentlich genannt sind und die Projektleitung die für das Projekt wesentliche einschlägige Qualifikation der ProjektmitarbeiterIn bestätigt.

- Bei sachlicher Rechtfertigung (SelbstantragstellerInnen, namentlich genannte ProjektmitarbeiterInnen) können Arbeitsverhältnisse über 6/8 Jahre hinaus einmalig verlängert werden. Die Entscheidung über die eine Verlängerung trifft das Rektorat.

Für Projekte aus Exzellenzprogrammen bestimmter FördergeberInnen (FWF, ERC, ÖAW und WWTF) kann im Einzelfall nach Genehmigung durch das Rektorat ein unbefristetes Arbeitsverhältnis abgeschlossen werden.

V Zulässige Aneinanderreihungen

Maximaler Gesamtzeitraum: 6/8

Jahre

UniversitätsassistentIn PraeDoc UniversitätsassistentIn PostDoc Allgemeines Universitätspersonal	ProjektmitarbeiterIn Ersatzkraft Ausschließlich Lehre
--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

ProjektmitarbeiterIn Ersatzkraft Ausschließlich Lehre	UniversitätsassistentIn PraeDoc UniversitätsassistentIn PostDoc Allgemeines Universitätspersonal
-------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

ProjektmitarbeiterIn Ersatzkraft Ausschließlich Lehre	UniversitätsassistentIn PraeDoc UniversitätsassistentIn PostDoc Allgemeines Universitätspersonal	ProjektmitarbeiterIn Ersatzkraft Ausschließlich Lehre
-------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

Maximaler Gesamtzeitraum: 6/8 Jahre

StudienassistentIn TutorIn LektorIn (max 4 SWS)	UniversitätsassistentIn PraeDoc UniversitätsassistentIn PostDoc Allgemeines Universitätspersonal	ProjektmitarbeiterIn Ersatzkraft Ausschließlich Lehre
-------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------

StudienassistentIn TutorIn LektorIn (max 4 SWS)	ProjektmitarbeiterIn Ersatzkraft Ausschließlich Lehre	UniversitätsassistentIn PraeDoc UniversitätsassistentIn PostDoc Allgemeines Universitätspersonal
-------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------

VI Zulässige Kombinationen aus UniversitätsassistentIn PraeDoc und UniversitätsassistentIn PostDoc

Maximaler Gesamtzeitraum: 6/8 Jahre

Maximaler Gesamtzeitraum: 6/8 Jahre

UniversitätsassistentIn PraeDoc (4 Jahre, 30 Stunden)	12 Monate Unterbrechung	UniversitätsassistentIn PostDoc (4 bis 6 Jahre, 20 oder 40 Stunden)
----------------------------------------------------------	----------------------------	------------------------------------------------------------------------

Maximaler Gesamtzeitraum: (4+3) 7 Jahre

UniversitätsassistentIn PraeDoc (4 Jahre, 30 Stunden)	UniversitätsassistentIn PostDoc (3 Jahre, 40 Stunden)
----------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------